



# Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **008/2022/ 20**  
Status: **öffentlich**  
Einreicher: **Finanzverwaltung/**  
Datum: **18.05.2022**

**Gegenstand:** Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in 2021 und im 1. Halbjahr 2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>08.06.2022</b>	<b>öffentlich</b>
Abstimmung:      dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

### Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Annahme der Spenden aus 2021 und dem ersten Halbjahr 2022 mit einem Wert im Einzelfall von bis zu 1.000 EUR gem. der in der beigefügten Anlage nachgewiesenen Spenden und der Verwendung.

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Annahme der Spende mit einem Wert im Einzelfall von über 1.000 EUR:

- Helios Kliniken Aue 15.000 EUR
  - Volksbank Chemnitz eG 6.000 EUR
  - Stadtwerke Aue GmbH 6.000 EUR
  - Stadtwerke Schneeberg GmbH 6.000 EUR
  - Nickelhütte Aue GmbH 6.000 EUR
  - Auer Wohnungsbaugesellschaft GmbH 3.000 EUR
  - Zahnarztpraxis Schöder 3.000 EUR
  - Weitblick Wohnbau GmbH 3.000 EUR
  - Simmel GmbH & Co. KG Chemnitz 3.000 EUR
  - MBR medical beauty research 6.000 EUR
  - AZURIT Rohr GmbH 3.000 EUR
  - AWEBA Auer Werkzeugbau GmbH 3.000 EUR
- Spendenzweck in jedem der Fälle: Defibrillatoren für Herzsicheres Aue-Bad Schlema
- Auer Wohnungsbaugesellschaft GmbH 3.000 EUR  
für Stadtfest, Holzbildhauersymposium und Weihnachtsmarkt

### rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);  
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

**Sachverhalt:**

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO obliegt dem Oberbürgermeister, dem Beigeordneten oder den vom Oberbürgermeister beauftragten leitenden Bediensteten die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Gleichermaßen können solche Zuwendungen an Dritte weitervermittelt werden, die sich an der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben beteiligen.

Über die Annahme der Zuwendungen entscheidet gem. § 73 Abs. 5 Satz 3 SächsGemO der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss.

Aus Gründen der Transparenz wird den Mitgliedern des Ausschusses eine Aufstellung aller Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen unter Angabe des Spenders, des Spendenzwecks und der Höhe der Spende sowie bei Sachspenden, der Bezeichnung des Gegenstands, in chronologischer Reihenfolge vorgelegt, die ab dem 01.01.2021 bis zum 13.05.2022.

Gem. § 73 Abs. 5 Satz 5 SächsGemO können Spenden bis zum einem Einzelwert von 1.000 EUR per Liste beschlossen werden. Daher müssen die Spenden deren Einzelwert über diesem Wert liegen einzeln beschlossen werden.

**Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:**

- - - entfällt, da Finanzvorlage - - -

Kohl  
Oberbürgermeister

Anlagen:  
Anlage Spende 2022-1